


Von: **Sagmeister Diana** Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at 
Betreff: Mittwochsinformation_Supplerverpflichtung
Datum: 29. März 2023 um 05:58
An: Diana Rathmayr diana.sagmeister@hotmail.com

SD



Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



Mehrdienstleistungen und Lieferungen (LDG + LVG)

Im Rahmen der Jahresstundensumme sind für die Vertretung einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler 20 zu erbringende Jahresstunden vorzusehen.

Auch teilbeschäftigte Lehrpersonen haben - in dem der Herabsetzung ihrer Jahresnorm entsprechenden Ausmaß (§§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 LDG) - Lieferstunden im Rahmen der Jahresnorm zu erbringen.

Die in § 47 Abs. 4 (LDG) normierte vorrangige Heranziehung von vollbeschäftigten Lehrpersonenvor den teilbeschäftigten greift nur dann, wenn die teilbeschäftigte Lehrperson bereits Lieferstunden im selben aliquoten Ausmaß erbracht hat, das der Herabsetzung der Jahresnorm entspricht.

Gemäß § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG sind für die Vertretung (dabei wird nicht differenziert nach Fachlieferungen und Lieferungen) in erster Linie Lehrer heranzuziehen, die ihre Lieferverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben.

Für Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht (PD) sind die Bestimmungen im LVG 1966 zu beachten. So ist vor allem § 23 Abs. 4 LVG von Bedeutung: „Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.

Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle

Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

Hinweis

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung grundsätzlich entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer vier Wochen übersteigen wird. Ist jedoch eine Lehrperson im Schema Pädagogischer Dienst als Vertretung eingeteilt, ist der Lehrtätigkeitsausweis bereits dann entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Besteht eine Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984, dürfen Lehrpersonen lediglich im Rahmen ihres C-Topfes, jedoch nicht darüber hinaus zu Supplierungen herangezogen werden.

Werdende und stillende Mütter dürfen über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus nicht zu Mehrdienstleistungen (Einzel- und Dauermehrdienstleistungen mit Ausnahme der in der Jahresnorm bereits enthaltenen 20-stündigen Supplienverpflichtung im Rahmen des C-Topfes) herangezogen werden.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS
Team Diana Sagmeister/FSG-APS
diana.sagmeister@hotmail.com
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?
Dann schreibe ein Mail an: diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: Mittwochsinformation